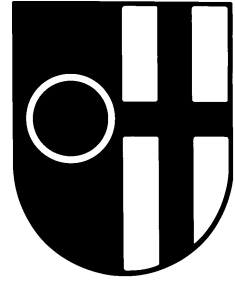


Amtsblatt der Stadt Datteln



51. Jahrgang

14. April 2016

Nr. 5

Inhalt:

A. Bekanntmachung der Stadt Datteln

1. Gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept „Zukunftsfähige Innenstadt Datteln“ und Stadtumbaugebiet „Innenstadt Datteln“
hier: Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 Baugesetzbuch

B. Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften

2. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Datteln III Geschäftsjahre vom 01.04.2016 – 31.03.2018
3. Jagdpachtverteilungsliste der Jagdgenossenschaft Datteln III für das Geschäftsjahr vom 01.04.2015 – 31.03.2016

C. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

4. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8,10 WHG zur Entnahme von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet Haard der Gelsenwasser AG

Gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept „Zukunftsfähige Innenstadt Datteln“ und Stadtumbaugebiet „Innenstadt Datteln“

hier: Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 Baugesetzbuch

In der Innenstadt Dattelns sollen in den nächsten Jahren städtebauliche Maßnahmen durchgeführt werden, um diese im Hinblick auf die Auswirkungen der demografischen Entwicklung, die Erfüllung von Anforderungen als zentraler Standort für Einzelhandel, Kultur, Bildung und Verwaltung sowie als Wohnstandort unter Berücksichtigung der allgemeinen Erfordernisse von Klimaschutz und Klimaanpassung weiterzuentwickeln.

Die planerische Grundlage für die städtebaulichen Maßnahmen ist das vom Rat am 11. Februar 2016 gebilligte gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept „Zukunftsfähige Innenstadt Datteln“. Im Konzept werden die Stärken und Schwächen des zentralen Bereiches der Innenstadt beschrieben sowie Ziele und Maßnahmenideen für die zukünftige Entwicklung formuliert.

Auf der Grundlage des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes soll der im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Teilbereich der Innenstadt als Stadtumbaugebiet nach § 171b Baugesetzbuch festgelegt werden.

Gemäß § 137 BauGB sollen die Ziele und Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes sowie die Festlegung des Stadtumbaugebietes mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Dazu wird eine erste

**Öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung
am Mittwoch, 20. April 2016, 18.00 Uhr,
im Foyer der Stadthalle Datteln, Kolpingstraße 1,**

durchgeführt, die im weiteren Verfahren zur Mitwirkung und Beteiligung der Betroffenen wiederholt werden kann. Die Stadtverwaltung wird das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept „Zukunftsfähige Innenstadt Datteln“ sowie den Entwurf des festzulegenden Stadtumbaugebietes vorstellen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

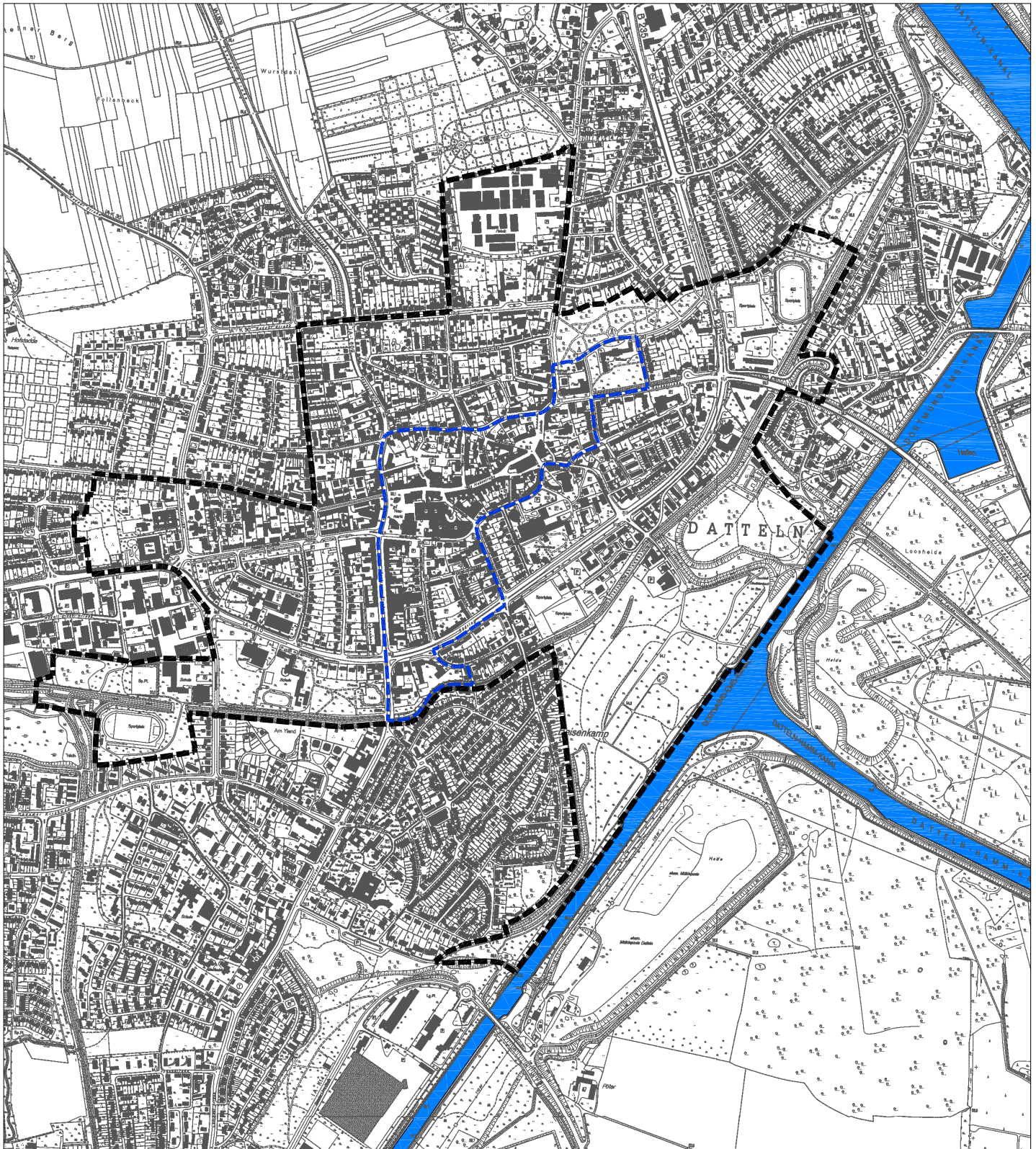
Dem beiliegenden Übersichtsplan ist das Planungsgebiet des Stadtumbaugebietes „Innenstadt Datteln“ zu entnehmen. Das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept „Zukunftsfähige Innenstadt Datteln“ ist im Internet auf der Seite [www.datteln.de/09 Bauen Wohnen/Staedtebauliche Planungen.htm](http://www.datteln.de/09_Bauen_Wohnen/Staedtebauliche_Planungen.htm) zu finden.

Alle Bürgerinnen und Bürger lade ich zu dieser Bürgerinformationsveranstaltung herzlich ein.

Datteln, 12.04.2016



Dora
Bürgermeister



STADT DATTELN Fachbereich 6 -Stadtplanung, Bauordnung, Liegenschaften-



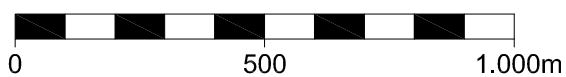
Übersichtsplan



Bereich des Integrierten Handlungskonzeptes

Stadtumbaugebiet "Innenstadt Datteln"

Maßstab



Stand: 04.04.2016

Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Datteln III Geschäftsjahre vom 01.04.2016 – 31.03.2018

Gemäß § 8 (2a) in Verbindung mit § 14 (1) der Satzung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Datteln III am 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen, in der

1. die Einnahmen und Ausgaben auf 19.400,- EUR festgesetzt,
2. Kredite nicht veranschlagt,
3. Kassenkredite nicht beabsichtigt,
4. Umlagen nicht vorgesehen sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Datteln III wird die vorstehende Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan für die Geschäftsjahre vom 01.04.2016 – 31.03.2018 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 18.04.2016 bis 29.04.2016 im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, Zimmer.2.29, 45711 Datteln öffentlich aus.

Datteln, den 17.03.2016

gez. Abenhardt

Abenhardt
Jagdvorsteher

gez. Kemmann

Kemmann
Beisitzer

gez. Brauckmann

Brauckmann
Beisitzer

Jagdgenossenschaft Datteln III

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Datteln III wird die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr vom 01.04.2015 – 31.03.2016 bekannt gemacht. Die Verteilungslisten liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 18.04.2016 bis 29.04.2016 im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, Zimmer 2.29, 45711 Datteln öffentlich aus.

Datteln, den 17.03.2016

gez. Abenhardt

Abenhardt
Jagdvorsteher

gez. Kemmann

Kemmann
Beisitzer

gez. Brauckmann

Brauckmann
Beisitzer

Öffentliche Bekanntmachung
Wasserrechtsantrag Haard der Gelsenwasser AG

Die Gelsenwasser AG hat bei mir gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die Bewilligung folgenden Rechts beantragt:

Zutageförderung von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet Haard in einer Menge von maximal

1.667 m³/h
 23.000 m³/d
 3.600.000 m³/90d
 8.400.000 m³/a

aus 21 Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Flaesheim, Flur 7, Flurstücke 28, 124, 126, 127, 128, 130, 132, Flur 9, Flurstück 124, Flur 11, Flurstücke 196, 197, 200, 202, 204, Gemarkung Haltern, Flur 145, Flurstück 281, Flur 146, Flurstücke 285, 289, 324, 990, Flur 148, Flurstücke 135, 137, 139, 141 und Gemarkung Oer-Erkenschwick, Flur 4, Flurstück 3.

Das Wasser soll nach Aufbereitung im Wasserwerk Haltern zu Trink- und Brauchwasserzwecken im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung der Gelsenwasser AG dienen.

Die Gelsenwasser AG betreibt bereits seit 1976 die Wassergewinnung Haard auf dem Gebiet der Städte Haltern am See und Oer-Erkenschwick. Die zuletzt erteilte wasserrechtliche Bewilligung des Regierungspräsidenten Münster vom 16.04.1985 zur Grundwasserentnahme in einer Menge von bis zu 23.000 m³/d, 3.600.000 m³/90d und 8.400.000 m³/a war bis zum 30.03.2015 befristet. Zurzeit erfolgt die Grundwassergewinnung auf der Grundlage einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG maximal in der beantragten Menge.

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des WHG durchgeführt.

Auf § 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) für das beabsichtigte Unternehmen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie ein Merkblatt für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren liegen während eines Monats, und zwar vom

20. April 2016 bis 20. Mai 2016

- a) bei der Stadtverwaltung Datteln, Rathaus, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.25 (Fachbereich 6 - Sachgebiet Stadtplanung)

während der Dienststunden

Mo. - Mi. 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 16.30 Uhr
 Do. 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
 Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

- b) bei der Stadtverwaltung Haltern am See, Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Mutertgottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. OG, Bereich Planung, Zimmer 1.18 - 1.21 sowie 1.67

während der Dienststunden

Mo. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
 Di. - Do. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
 Fr. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

- c) bei der Stadtverwaltung Oer-Erkenschwick, Rathaus, Rathausplatz 1, 45397 Oer-Erkenschwick, Zimmer 1.304

während der Dienststunden

Mo. - Mi.- 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Do. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
 Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter der Adresse www.brms.nrw.de/go/verfahren eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung (Bewilligung der Grundwasserentnahme) kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

03. Juni 2016

- a) bei der Stadt Datteln,
 b) bei der Stadt Haltern am See,
 c) bei der Stadt Oer-Erkenschwick,
 d) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, Zimmer R 231

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders oder der Einwenderin und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem sollen die Nutzungsart der Grundstücke sowie ggf. die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer, möglichst mit Wasserständen) angegeben werden.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 148 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Über die beantragte Bewilligung und die erhobenen Einwendungen wird gemäß §§ 67 und 68 VwVfG NRW nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten entschieden. Zu diesem Termin werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 30.03.2016
54.18.01-380/2015.0001
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
Im Auftrag
gez. Schimannek